

Erlasse und Verordnungen

UNTERSTÜTZUNG DER SEELSORGE FÜR SCHWERVERLETZTE

Entschließung des Bayer. Staatsmin. d. Innern vom 3. 12. 1962 Nr. 1 C 2 - 2529/1—7
(*Ministerialamtsblatt der bayer. inneren Verwaltung A Nr. 44 vom 17. 12. 1962 S. 694f*)

An die Dienststellen der staatlichen Polizei,
die Gemeinden mit eigener Polizei,
nachrichtlich an die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden.

Es gehört zu den Aufgaben der Polizei, in Unglücksfällen die erforderliche Hilfe und auch sonst Verletzten und Hilflosen Beistand zu leisten (Art. 2 Satz 2 und 3 PAG). Die Polizei hat daher, wenn ein schwer Verletzter, insbesondere ein Sterbender, nach einem Unfall oder in ähnlichen Fällen geistlichen Beistand wünscht, dafür zu sorgen, daß sofort ein Seelsorger seines Bekenntnisses verständigt wird. Vordringlichere Aufgaben der Polizei (z. B. die erste Hilfe für den Verletzten) dürfen jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ist ein schwer Verletzter nicht in der Lage, sich verständlich zu machen, so kann sich sein Wunsch nach geistlichem Beistand für den Notfall insbesondere daraus ergeben, daß an seinem Fahrzeug ein Zeichen angebracht ist oder daß sich in seinen Personal- oder Kraftfahrzeugpapieren ein schriftlicher Hinweis befindet. Darauf hat die Polizei, wenn nach Unfällen ein schwer Verletzter am Sprechen gehindert ist, zu achten.

Die Katholische Kirche hat den Kraftfahrzeugführern empfohlen, an der rechten Seite des hinteren Fensters von Kraftfahrzeugen eine „SOS-Plakette“ anzubringen, die den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß in Notfällen ein Priester geholt wird. Die kreisrunde Plakette mit einem Durchmesser von etwa sechs Zentimetern zeigt auf blauem Grund ein weißes Kreuz, auf dessen Querbalken die schwarzen Buchstaben „SOS“ stehen.

Die beiden Kirchen sind ferner darum bemüht, daß Seelsorger jederzeit zu erreichen sind. Die Dienststellen der Polizei haben sich mit den örtlichen kirchlichen Behörden ins Benehmen zu setzen und dafür zu sorgen, daß den Beamten des Einzeldienstes bekannt ist, wie ein Seelsorger schnell verständigt werden kann.

SEELSORGE BEI UNFÄLLEN

Erlaß des Bischöfl. Ordinariates Würzburg vom 1. 1. 1963
(*Würzburger Diözesanblatt Nr. 1 vom 1. Januar 1963 S. 6f*)

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat nach Vereinbarung mit allen bayerischen Diözesen den Dienststellen der Polizei Anweisung gegeben, die seelsorgliche Betreuung von Unfallverletzten tatkräftig zu unterstützen. Zwischen der Bischöflichen Behörde und der Landpolizeidirektion Unterfranken ist vereinbart, daß die Polizei möglichst das nächstgelegene Pfarramt verständigt.

Aus diesem Grunde und erst recht aus der priesterlichen Pflicht und Verantwortung muß ein Seelsorger, der zu einer Unfallstelle gerufen wird, der Bitte un-

verzüglich Folge leisten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verunglückte bereits tot ist; die Heilige Ölung ist dann sub conditione („si capax es, ...“) zu spenden, das Gebet für den Verschiedenen schließt sich mit einer kurzen Aussegnung des Leichnams an. Sollte feststehen, daß der Verunglückte nicht katholisch ist, dann betet der Priester ein Gebet der Reue und der Fürbitte.

Gerade an einer Unglücksstätte bedürfen alle Beteiligten, besonders die Angehörigen des priesterlichen Beistandes. Bleibt der Priester fern, so ist vielleicht für die Betroffenen eine Stunde der Gnade versäumt, vielleicht gar eine verhängnisvolle Enttäuschung zugefügt.

Die katholischen Kraftfahrer sind erneut zu ersuchen, eine „SOS-Plakette“ in ihrem Wagen anzubringen, der auch die Polizei entsprechende Beachtung schenkt. Die Geistlichen mögen hier selbst mit gutem Beispiel vorangehen!

Würzburg, den 1. Januar 1963

Bischöfliches Ordinariat

Wittig, Generalvikar

Wütschner

RICHTLINIEN

für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft

Mehrere Diözesen schärfen ein, daß die „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft“ auch in den sogenannten Nebenkirchen und in den Hauskapellen der Ordens- und Schwesternhäuser zu beachten sind. „Die Gemeinschaften unserer Ordensschwwestern dürfen hinsichtlich liturgischer Gestaltung der Gottesdienste und hinsichtlich einer guten Einführung in den Geist der Liturgie unserer Kirche nicht vernachlässigt werden. Gerade sie, die häufig ein Übermaß an Arbeit in Schule und Erziehung, in Krankenpflege und Seelsorgshilfe zu leisten haben, möchten herangeführt werden an die Quelle religiösen Lebens: an die sinngemäße Mitfeier der hl. Messe.“ Die Mahnung richtet sich in erster Linie an die Priester, die in der Regel in solchen Kapellen zelebrieren; sie sollen sich selbst mit den „Richtlinien“ vertraut machen, Vorbeter schulen und durch Belehrung das Verständnis und die Liebe für eine wesentliche Meßfeier wecken.

(Vgl. *Amtsblätter des Jahres 1962 von München 141 f., Passau 61, Würzburg 180*)